



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

Nachdem eine Zeither angemerket worden, daß die einkommende Heb-Zettule nicht nur unrichtig gefertigt, sondern auch ungerade geschrieben worden, dergleichen *confuse* Sachen aber bey Hofe nicht anders, als höchst-unangenehm seyn können;

So werden sämtliche Richter und Gericht-Schreibere hierdurch angewiesen, hierunter alle gehörige Accurateße zu gebrauchen, wiedrigenfalls der Gerichts-Schreiber jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen soll.

Zugleich wird hierdurch verordnet, daß die Steuer-Rechnung alljährlich auf dem Erben-Tage abgenommen werden, und solches in dem Steuer-Ausschlags-Protocollo mit Benennung des Jahres, bemercket, auch der Bestand, oder Vorschuß aufgeführt werden solle, und wann solches nicht hinkünftig geschieht, so soll der Richter, und Receptor jeder 1. Rthlr. 20. Stbr. Straffe bezahlen, wornach sie sich zu achten haben. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Octobr. 1751.

D. E. M. v. Bessel. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Naesfeld. B. Rappard. Michaelis. Kessel. E. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop.

An sämtliche Richtern und Gericht-Schreibern auch Steuer-Receptores, in Cleve und Marck / daß die Heb-Zettule accurat gefertigt und geschrieben / auch in denen Protocolis bemercket werden solle / ob die Rechnung abgenommen und Bestand oder Vorschuß sey.

S. P. Jänick.



U

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines with some larger initials.]

[A line of text, possibly a date or a reference, located below the main body of text.]

[A block of text in the lower right corner, possibly a marginal note or a separate entry.]

[Small text or a signature located near the bottom center of the page.]



57



VERZEICHNISS

der in dem
Landesbibliothek zu Halle
aufbewahrten
Handschriften
von
dem
Jahre
1600
bis
1800
verzeichnet
ist.

Von
dem
Herrn
Hofrath
Dr.
Johann
Gottlieb
Schaeffer
verfasst
und
verlegt
in
Halle
bei
Johann
Christoph
Götsche
1810.

Halle
in
der
Buchhandlung
des
Herrn
Johann
Christoph
Götsche

Verlag
des
Herrn
Johann
Christoph
Götsche



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Son
G

alle
ley
neu
auc
pub
jud
E

Be
G



Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011

Nachdem eine Zeither angemerket worden, daß die einkommende Heb-Zet-
tule nicht nur unrichtig gefertigt,
sondern auch ungerade geschrieben worden, derglei-
chen confuse Sachen aber bey Hofe nicht anders, als
höchst-unangenehm seyn können;

So werden sämtliche Richter und Gericht-
Schreibere hierdurch angewiesen, hierunter alle ge-
hörige Accurateße zu gebrauchen, wiedrigenfalls der
Schreiber jedesmahl 1. Rthlr. Straffe er-

wird hierdurch verordnet, daß die
ung alljährlich auf dem Erben-Tage
werden, und solches in dem Steuer-
rotocollo mit Benennung des Jahres,
der Bestand, oder Vorschuß aufgeföh-
le, und wann solches nicht hinkünftig
soll der Richter, und Receptor jeder 1.
thlr. Straffe bezahlen, wornach sie sich
en. Signatum Cleve in der Krieges-
en-Cammer den 22. Octobr. 1751.

ing. Durham. Colberg. A.D.v.Kaesfeld. B. Kappard, Michaelis,
L. P. v. Hagen. Schwedler, Reichardt. Necop.

und Gerichts-
reiter, Recep-
d Marck / daß
urac gefertigt
in denen Pro-
werden solle/ ob
mmen und Bes-
sey.

S. P. Jänick.

